

Vorläufer der Genossenschaften und Gilden

von Z. A. Müller

1. Das Problem

In den Kaufmanns-Gilden und Handwerker-Zünften überlebte eine lange Tradition des Genossenschaftswesens. Wir finden in ihnen noch die *Minne*, bei der es sich ursprünglich um einen Verhaltens- und Ehrenkodex im Rechtswesen der Gemeinschaften des alten Blutrechts handelt¹, bevor dieser im 11./12. Jh. an europäischen Adelshöfen zur erotischen Minne stilisiert wurde [vgl. Müller 1999, 2002]. Unser derzeitiges Geschichtsbild weiß zwar von diesem ‚Wiedererscheinen‘ der Minne bei den Gilden, kennt aber keine *Kontinuität* der Minne und ihrer Institutionen, weil in der Chronologie rund 600 Jahre vergehen müssen zwischen dem Niedergang des Blutrechts in der sogen. Völkerwanderungszeit und der Entstehung von europäischen Handwerks-, Handels- und Kaufmanns-genossenschaften bzw. Gilden. Die **Entstehung der Genossenschaften und Gilden** liegt weitgehend im schriftlosen Dunkel.

„Der lange Zeitraum zwischen Justinian [† 565] und Leon VI [† 912] in dem gesetzliche Bestimmungen fehlen, hat immer wieder die Frage aufkommen lassen, ob die Korporationen des 10. Jahrhunderts die spätantiken Berufsgenossenschaften fortführen oder einen Neubeginn darstellen. Schon Stöckle [...] und mit ihm die Mehrzahl der Forscher haben sich für ein Weiterleben der Korporationen ausgesprochen. Das Problem ist in jüngster Zeit in Verbindung mit der Diskussion um die Kontinuität antiker Institutionen im Byzantinischen Reich wieder neu aufgerollt worden“ [Schreiner, 46].

Diese Kontinuität ist ohne tiefgreifende chronologische Korrekturen nicht zu haben; ohne sie führt keine Verbindung von den antiken Genossenschaften zu den Gilden des 10.Jh.

2. Der Begriff

Genossenschaften stellten für die fahrenden Händler und Handwerker das dar, was für die ansässigen Autochthonen die Sippe war: ein Schutz- und Hilfeverband, der auch Rechtsschutz übernahm, Verträge regelte und ggf. „als Zahler bzw. Empfänger von Wergeld“ eintrat [ebd. 103f.]. Deshalb sind es vor allem die Kaufleute und Handwerker, die Bundes- und Eidgenossenschaften gründen, aus denen dann Zünfte und Gilden hervorgehen. Diese operierten stets auf der Basis gleichen Reichtums, gleicher Geschäftsfähigkeit und gleicher Religion.

Das Wort *Gilde* hat seinen Ursprung in blutrechtlichen Vorstellungen der *Vergeltung im Sinne eines Ausgleichs*; dies konnte geschehen durch ‚Dienst / Verrichtung‘, auch ‚(Opfer-)Gabe‘ (altdeutsch: *gelt*) um eine ‚Schuld‘ zu begleichen (angelsächsisch: *gield*, *gyld*, *gilt*), später ‚Bezahlung‘ genannt, wozu auch Sachwerte zählten, z.B. Vieh [Schmid, 258; Hegel 9-20]. Da die Zusammenkünfte, bei denen die Vergeltungs- und Ausgleichsregelungen stattfanden, mit

¹ Im Bereich des Islam findet sich dies als *Futuwwah* der Zünfte (Handwerkerbünde) und Sufiorden [Taeschner]. Wie *Minne* ist auch *Zunft* eine semitische Wortbildung: von arab. *zunef* „Gewandzipfel“ [mdl. Mittlg. v. Günter Lüling]

gemeinsamen Mahlzeiten und gemeinschaftlichem Trinken einhergingen, hieß im Altnordischen sowohl die Zusammenkunft wie auch das Trinkgelage *gildi*.

Die militärische Bedeutung von *gilde/gilda*, war vor allem im Altfränkischen und Altfranzösischen weit verbreitet. Das germanische Wort *gelda* mit der Bedeutung ‚**Kultusvereinigung von Soldaten**‘ ist schon vor dem 4.Jh. nachweisbar; es galt nur für jene Soldaten, die als kultisch-autonome Vereinigung gemeinschaftlich ‚in Haufen‘ als „Fußtrupp, Fußsoldaten“ (*gaude, jode*) kämpften. Dabei nahm *gilda* auch die Bedeutung dessen an, was diese Soldaten darstellten: „Trupp zu Fuß“ [gemäß Cordt 131, Tobler-Lommatzsch].

Ebenso wie diese fränkischen Fußtruppen als *gilda* kämpften, machten es auch die Kaufleute und Handwerker. Nach dem Niedergang der blutrechtlichen Sippenvereinigungen zogen sie es weiterhin vor, ihren Konkurrenten im Bereich des Handels nach alter Tradition in ‚Haufen‘ als genossenschaftliche Kultvereinigungen die Stirn zu bieten und behielten das alte Wort bei. Das Kampfmittel der Kaufmanns-Gilden wurde das *Geld*.

3. fränkische und skandinavische Gilden

„Der Fernhandel wurde schon sehr früh in Gruppen von Händlern gemeinsam betrieben“ [Cordt 102]. Die ersten bekannten Vorläufer der Gilden tauchen im 9./10.Jh. auf [vgl. Cordt] als Eidgenossenschaften mit eigenem Rechtskodex und Kultgemeinschaften mit eigener ‚Kirche‘. Über ihre religiöse Orientierung besteht Unklarheit, doch war diese eher ‚judenchristlich‘² oder ‚arianisch‘ als reichskirchlich oder ‚katholisch‘ [vgl. Müller 2009].

Sehr bald schlossen sich Genossenschaften zusammen zu einem Schutzverband mit nur einer Gilde pro Stadt für alle ‚christlichen‘ Kaufleute, und im 11. Jh. machten die Kaufmannschaften die Zugehörigkeit zu einer Gilde zur Pflicht. Genossenschaften von Handwerkern werden bereits „zu Goslar im Sachsenkriege Heinrich IV. 1073 erwähnt“ [Hegel 495].

In der Forschungsliteratur wird allgemein angenommen, dass die Entstehung skandinavischer Gilden des 11.Jh. aus dem Frankenreich beeinflusst war. Wahrscheinlich entfalteten die fränkischen Kaufleute nach Abzug der Römer in neuer Eigenständigkeit eine besondere Dynamik hinsichtlich ihrer „Gilden“ genannten Handelsgenossenschaften, was nicht ohne Einfluss auf skandinavische Gebiete blieb. Letztlich kann der Einfluss fränkischer Gilden aber erst beurteilt werden, wenn das eingangs genannte Kontinuitätsproblem chronologisch gelöst ist.

Genossenschaftliche Schutz-Bündnisse gab es in Skandinavien zuvor auch schon, und zwar im Rahmen blutrechtlicher Strukturen, die hier sehr viel länger dauerten als in den von Römern besetzten Gebieten. Auf skandinavischen Runensteinen der „Wikingerzeit“ gibt es den Ausdruck *felagi* (d.i. engl. *fellow*) in der Bedeutung „Kamerad auf einem Kriegszug, „Kampfgenosse“; erst im 11. Jh. nimmt das Wort die Bedeutung „Handelspartner“ an [Ebel 161] und bezeichnet Genossenschaften mit vertraglichen Verpflichtungen (hier allerdings ohne gegenseitige Hilfeverpflichtung) [ebd.199].

Es gilt als ein „rechtsgeschichtliches Relikt früherer Zeiten“ [Hoffmann 208], wenn in Dänemark noch 1335 im Apener Stadtrecht von der „Schwurgemeinschaft [*conuinium*] *sancti nicolai*“ und ebenso von „*sancti nicolai hwirwing*“ die Rede ist.³ Doch in Skandinavien gelang die Durchsetzung des Reichs(Kirchen-)Rechts nicht so schnell und so tiefgreifend wie

² Talmudische Juden waren von Gilden stets ausgeschlossen.

³ Zum Begriff *hwirwing* „Eidgenossen“ s. Müller 2007; zu *Nicolai*-Genossenschaften s. Müller 2008.

in Mitteleuropa und so blieben die alten Gilden in Skandinavien insgesamt, und vor allem in Dänemark, lange Zeit sehr angesehen [ebd. 504].

4. Verbot der Gilden

Obwohl Historiker das „erste explizite und eindeutige Zeugnis für Kaufmannsgilden auf dem Kontinent“ erst in der ersten Hälfte des 11. Jh. am Niederrhein sehen [Oexle 175], gelten als „ältester Beleg für Wort und Begriff der Gilde im Mittelalter“ überhaupt Kapitel 16 in Karls d. Gr. *Kapitular von Herstal* (dat. 779) [ebd.]. Dort heißt es:

„Was das gegenseitige Schwören eines Eides bei den Gilden betrifft, (so wird verfügt) dass niemand sich anmaße, dies zu tun. Was aber in anderer Weise das Almosengeben (jener Gilden) entweder bei Hausbrand oder bei Schiffbruch betrifft, hier mögen sie Zusammenkünfte (Vereinigungen) abhalten; niemand soll sich aber anmaßen, dabei einen Schwur zu leisten.“ [Cordt 159]

„Die Verbote ziehen sich wie ein roter Faden durch die Kapitularien des 8. und 9. Jahrhunderts, wobei in die späteren Kapitularien häufig die Verbote der früheren wörtlich Eingang gefunden haben.“ [ebd.]

Die Gilden erscheinen hier gegenüber ihrer ‚eigentlichen‘ Zeit um 300 Jahre zu früh, können aber auch keine ganz jungen Gebilde mehr sein, da sie als Eidgenossenschaften offenbar schon über eine Organisationsstruktur verfügen, was auf eine längere Tradition hinweist. Verboten wird vor allem der Schwur; dies richtete sich gegen die einzig unter Königsschutz stehende Autonomie der franken Kaufmannschaft und gehörte zur Schwächung der Königsmacht bei gleichzeitiger Durchsetzung eines neuen Rechtssystems.

Dabei sehen sich die Historiker konfrontiert mit einem lange Zeit erstaunlich wirkungslosen Schwurverbot und dem für diese Zeit vollständigen Fehlen von historisch-archäologischen Nachweisen einer handgreiflichen Durchsetzung der in den Quellen dokumentierten Verbote. Dass diese nie ganz ernst gemeint waren, ist eher unwahrscheinlich. Möglich ist, dass die zur Durchsetzung der Verbote gehörigen Quellen sich in der Chronologie an ganz anderer Stelle befinden. In Frage käme dafür bspw. die nachweisliche Zerschlagung der Eidgenossenschaften des Mithraskultes im Frankenreich.

„Bei dem i. J. 895 zerstörten Mithräum in Saarbürg wurden Altäre der keltischen Götter Sucellus und Nantosvelta gefunden; demnach dauerte ihr Kult also bis ins 9. Jh., s. *Jahrb. f. lothr. Gesch.* VIII S. 119.“ [Haug, 15]

Da die Eidgenossenschaften des *Mithras-Kultes* bereits im 4. Jh. radikal zerstört worden sein sollen, kann nicht 500 Jahre später immer noch ein Mithräum ‚heidnisch‘ betrieben worden sein. Die gewaltsame Vernichtung der Mithräen und der Mithrasanhänger zeigen alle Zeichen des Ikonoklasmus, der nach herrschender Lehre im 8./9. Jh. stattfand [vgl. Müller 2009, 597-602, 608]. Der Fehler liegt hier in der Chronologie, die viel zu lange Zeiträume vorgibt für gleichzeitige oder dicht aufeinander folgende Ereignisse.

Doch die Schwurgenossenschaften existierten in ‚christlicher Gestalt‘ weiter; die Gilden galten als gefährlich, weil sie wohlhabend, einflussreich und weiterhin unabhängig waren, sich eigenes Handelsrecht gaben und ihren Genossen den oft ungenügenden öffentlichen Rechtsschutz ersetzten, sie also insofern des ‚Reiches‘ nicht bedurften und sich als königstreue Gegner der bischöflichen Reichskirche verstanden. Die jeweiligen Machthaber

(Bischöfe und Fürsten) jedoch bedurften der Kaufmannschaft sehr wohl und versuchten, sie unter ihre Kontrolle zu bringen.

Und so dauerte es sicher keine 700 Jahre, bis die im 4.Jh. vollbrachte Zerstörung der ‚heidnischen‘ Mithras-Eidgenossenschaften – über im 9. Jh. erteilte Schwurverbote und gleichzeitig ‚handgreiflichen‘ Ikonoklasmus – schließlich im 12. Jh. zu umfassenden Verboten der mittlerweile ‚christlichen‘ Gilden führte:

Die normannischen Eroberer unterdrückten die angelsächsischen Gilden [Hegel, 502]; die Provinzialsynode von Rouen erließ 1189 ein Gildeverbot. Desgleichen das Reichsgesetz Friedrichs II. von 1232 [ebd. 498]; die dagegen opponierenden lombardischen Städte wurden 1237 besiegt. 1257 forderte der dänische Erzbischof gegen den Willen des Königs, alle städtischen Gilden aufzuheben. König Philipp von Frankreich schaffte 1305 alle ‚Bruderschaften‘ als Werkzeuge des Aufruhrs ab [ebd. 503]...usw. Bekanntlich überlebten die Gilden auch diesen Angriff durch erneute Zusammenschlüsse, bei den niederdeutschen Kaufleuten war dies der Städtebund der *Hanse*.

5. Antike Vorläufer der Gilden

Da Genossenschaften / Gilden nicht über Nacht aus dem Nichts entstanden sein können, hat man sie auf der Suche nach ihren ‚Vorläufern‘ häufig als „germanische Verbände“ gleichgesetzt mit Verbänden altgriechischer Städte, die sich um ein Heiligtum herum zu dessen Schutz und Verwaltung zusammengeschlossen hatten; ein solcher Bund hieß **Amphiktyonie** (im Unterschied zur *Symmachie*, dem militärischen Bündnis).

Diese antike Einrichtung wird „ihrer Entstehung nach wenigstens z. T. als Vereinigungen [...] zum Zweck eines zeitlich beschränkten Friedens zur Förderung des Handelsverkehrs gedeutet.“ [Wenskus]. Sie entsteht mit der Polis (die mit der Entstehung des antiken Privateigentums eng verknüpft ist [vgl. Heinsohn 1984]) und vergeht mit dem Ende des delphischen Orakels.

Die Amphiktyonie war eine antike ‚Friedensinstitution‘; sie sorgte für den Schutz der Handelsschiffe und der Heiligtümer (Tempelanlagen, Asylstationen) und schlichtete Streitigkeiten zwischen den Konföderierten zwecks Erhaltung des Landfriedens. Die zwölf Mitglieder trafen sich abwechselnd in zwei Heiligtümern (der Demeter bei Anthela in den Thermophylen und des Apollo bei Delphi) und tagten als Thing. Bei Verstößen gegen die völkerrechtlichen Grundsätze der Konföderation wurde Bußgeld auferlegt und notfalls mit Waffengewalt eingetrieben. Bekannt sind vier „heilige Kriege“ des Bündnisses [vgl. wikipedia]; im ersten (konv. um -600) wurde Krissa von Athen zerstört, angeblich weil es Pilgerscharen belästigt hatte. Drei Kriege wurden um die Unabhängigkeit des reichen Kultzentrums Delphi geführt, welches seit seiner Eroberung durch ein Bündnis von Thessalien, Sikyon und Athen von den Amphiktyonien kontrolliert wurde; schon hier ging es nicht primär um Frieden und Religion, sondern um Handelswege und Handelsmonopole.

„Die Amphiktyonie führte Exekutionen jener ‚Eidgenossen‘ – Krisarier und vor allem Phoker – durch, die das Sakralrecht verletzt hatten und damit die Unabhängigkeit des Kultzentrums von Delphi in Frage stellten. In diesen Exekutionen schwingt noch vieles aus dem archaischen Recht mit – Beseitigung der Angst vor Befleckung und Abweichung, Vergeltung, kollektive Haftung – aber auch schon eine neue Entwicklung, in welcher der Drang, Vergeltungsbedürfnisse zu befriedigen, immer mehr von der Polis an sich gezogen wird; dadurch wird aus der Verpflichtung zur

Rache einschließlich der Blutrache eine Art Strafrecht. Platos ‚Protagoras‘ bildet (324 a, b) [...] einen Markstein in dieser Entwicklung. Für eine solche Exekution nun ist die Bezeichnung *ιερός πόλεμος* (*hieros/ jeros polemos*) [„heiliger Krieg“ / Z.A.M.] belegt (Diodorus Siculus 16, 23-40). “[Colpe 54f]

Die durch Platon herbeigeführte Wende zum Strafdelikt wirkt noch durch die Aufnahme seiner Position ins kanonische Recht des 12. u. 13.Jh., „womit sich dieses von anderen germanischen Rechtsvorstellungen abkehrt“ [ebd. 91].⁴

Der „heilige Krieg“ erweist sich damit als selbstherrliche Strategie der Eigentumsgesellschaft für die Eroberung und Erhaltung des wirtschaftlichen Profits.

Es ist also keineswegs abwegig, in den Amphiktyonien Vor-Formen der kaufmännischen Eidgenossenschaften so wie der späteren Gilden und großen Handelsbündnisse zu sehen, nur muss die Amphiktyonie dabei um mehrere Jahrhunderte verjüngt werden, um eine Kontinuität zwischen Antike und Frühmittelalter herzustellen. Sinnvoll scheint mir das durchaus, denn eine fast tausend Jahre währende Antike ist ein chronologisches Monstrum, und die letzten Tempel und heidnischen Bildungsstätten der Antike wurden nach herrschender Chronologie im 5. 6., gelegentlich erst im 9./10. Jh. (z.B. in Köln und Trier – und wieder zeitgleich mit dem Ikonoklasmus!) zerstört. Aber auch ihr Niedergang – wie der der Eidgenossenschaften - hat nicht über 500 Jahre gewährt. In der derzeitigen zu langen Chronologie stehen die eidgenossenschaftlichen Zusammenschlüsse von der Antike bis ins Mittelalter ziemlich vereinzelt da, doch sie haben eine zusammenhängende Tradition und kontinuierliche Ereignisgeschichte.



Literatur:

Ans, Christoph (1998): *Gilden im mittelalterlichen Skandinavien*; Göttingen

Colpe, Carsten (1994): *Der heilige Krieg*; Bodenheim

Cordt, Ernst (1984): *Die Gilden. Ursprung und Wesen*; Göppingen

Ebel, Else: *Altnordische Quellen zu den skandinavischen Händlerorganisationen*; in Jankuhn/ Ebel, 146-172

Haug, Albert: *Kirchengeschichte Deutschlands*; Bd. 1, Leipzig 1904

Hegel, Karl (1891): *Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter*; 2.Bd., Leipzig

Heinsohn, Gunnar (1984): *Privateigentum – Patriarchat – Geldwirtschaft*, Frankfurt/m.

Hoffmann, Erich (1989): *Skandinavische Kaufmannsgilden des hohen Mittelalters*; in Jankuhn/ Ebel, 197-216

Jankuhn, Herbert / Ebel, Else (Hg., 1989): *Organisationsformen der Kaufmannsvereinigungen in der Spätantike und im frühen Mittelalter* (Teil IV der Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa); Göttingen

⁴ Platon soll nach derzeitiger Lehre von ca. -427 bis -347 gelebt haben (also 300 Jahre vor Caesar). Sein Strafdelikt wäre demnach 1500 Jahre später für das Kirchenrecht (= kanonisches Recht) der römisch-katholischen Kirche des lateinischen Ritus noch immer aktuell und brauchbar gewesen!?

Zum ‚Philosophen der Kirche‘ wurde Platon durch die Kirchenväter, besonders durch Augustinus (4.Jh.). Die Überlieferung handschriftlicher Plato-Texte beginnt im 9. Jh. – auch hier also zu lange Zeiträume und fehlende Kontinuität.

- Müller, Zainab Angelika (1999): Die Minne in vielfachem Elend; in *Zeitensprünge* 11 (3) 514-527
- (2002): Nachgetragene Minne; in *Zeitensprünge* 14 (1) 18-28
 - (2007): Die Franken sind kein ‚Stamm‘; in *Zeitensprünge* 19 (3), 657- 681 (gekürzt: PDF 2013)
 - (2008): Nikolaikirchen; in *Efodon-Synesis* 5, 16-22
 - (2009): Zur Identität der Arianer (Teil II); *Zeitensprünge* 3, 585-611
- Oexle, Otto Gerhard (1985): Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: Berent Schweineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen, 151-214
- Schmid, Johann Christoph von (1831): *Schwäbisches Wörterbuch mit etymologischen und historischen Anmerkungen*; Stuttgart
- Schreiner, Peter: Die Organisation byzantinischer Kaufleute und Handwerker; in *Jankuhn*, 44-61
- Taeschner, Franz (1979): *Zünfte und Bruderschaften im Islam. Texte zur Geschichte der Futuwwa*; München · Zürich
- Tobler-Lommatzsch (1960): *Altfranzösisches Wörterbuch*, Bd. 4; Wiesbaden
- Wenskus, Reinhard (1961): *Stammesbildung und Verfassung*; Köln · Graz



Der Text „Vorläufer von Genossenschaften und Gilden“ erschien erstmals als Anhang zu Müller 2007

Weitere Überlegungen zur Entstehung und Dynamik der Amphyktionien im Zusammenhang mit dem ‚kolonisierenden Monstrum Rom‘ finden sich in meinem Text:
„Von der Mühle... und dem Untergang Roms“, in *Zeitensprünge* 24 (2) 2012, 335-341



letzte Bearbeitung: Oktober 2012
© Z.A.Müller